

BGer 2P.92/2004 vom 6. April 2004

Bundesgericht, 2004-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bger_2P.92_2004

FR: TF 2P.92/2004 du 6 avril 2004

IT: TF 2P.92/2004 del 6 aprile 2004

Erwägungen

E. 1

Auf die staatsrechtliche Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

E. 3

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte im Kanton Zürich und B._____ schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 6. April 2004

Im Namen der II. öffentlichrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.